

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Emmerlich, Bachmaier, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Reform des Jugendgerichtsverfahrens

Nach der Kriminalstatistik sind junge Menschen im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil innerhalb der Gruppen der Tatverdächtigen und Verurteilten überrepräsentiert. Eine wichtige Stellung bei der Prävention nehmen die Jugendhilfe und das Jugendgerichtsverfahren ein. Die Zusammenhänge zwischen Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention sind auf dem 19. Deutschen Jugendgerichtstag im Oktober 1983 in Mannheim eingehend diskutiert worden. Gesetzliche Schlußfolgerungen wurden seither nicht gezogen, obwohl seit Jahren in der Öffentlichkeit die Forderung nach einer Reform des Jugendgerichtsgesetzes erhoben wird.

Nachdem 1982 von der SPD-geführten Bundesregierung ein Arbeitsentwurf zum Jugendgerichtsgesetz vorgelegt worden war, brachte die jetzige Bundesregierung im November 1983 einen Referentenentwurf heraus; seitdem hat die Bundesregierung nichts mehr zur Reform des Jugendgerichtsverfahrens unternommen.

Angesichts des fortbestehenden dringenden Reformbedarfes ist es geboten, daß die Bundesregierung die rechtstatsächlichen Ausgangsdaten mitteilt, von deren Würdigung und Beurteilung eine gesetzliche Neuregelung des Jugendgerichtsverfahrens dem künftigen Inhalt nach entscheidend abhängt.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Wie stellt sich bundesweit die Altersstruktur der Tatverdächtigen in den Jahren 1975 bis 1984 dar
 - a) im Gesamtüberblick,
 - b) bei den einzelnen Straftatengruppen (gegliedert nach: Straftaten, Tatverdächtige insgesamt und nach Geschlecht getrennt: Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene)?

2. Wie lauten die Kriminalitätsbelastungszahlen (bundesweit) in den Jahren 1975 bis 1984
 - a) nach Altersgruppen (Tatverdächtige jeder Altersgruppe bezogen auf je 100 000 Einwohner derselben Altersgruppe),
 - b) nach Straftaten und untergliedert nach Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen (Tatverdächtige bezogen auf je 100 000 Einwohner)?
3. Wie viele Jugendliche und wie viele Heranwachsende (je nach Geschlecht) sind in den Jahren 1975 bis 1984 in den einzelnen Bundesländern und insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland rechtskräftig nach Jugendstrafrecht verurteilt worden
 - a) zu Erziehungsmaßnahmen,
 - b) zu Zuchtmitteln,
 - c) zu Jugendstrafe (davon mit Strafaussetzung zur Bewährung)?
4. Wie hoch ist in Frage 3 a) der Anteil der Anordnung von
 - a) Arbeitsanweisungen, Betreuungsanweisungen,
 - b) von Erziehungsbeistandschaft,
 - c) von Fürsorgeerziehung?
5. Wie hoch ist in Frage 3 b) der Anteil
 - a) von Verwarnungen,
 - b) der Erteilung von Auflagen,
 - c) der Anordnung von Jugendarrest?
6. Wie häufig sind gegen abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende bereits zuvor Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder Jugendstrafen verhängt worden oder wurde gemäß § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen?
7. Wie viele Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene wurden 1970, 1975, 1980 und 1984 in den einzelnen Bundesländern (nach Straftatengruppen gegliedert) verurteilt?
8. Wie viele Ermittlungsverfahren sind in den Jahren 1975 bis 1984 durch die Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bundesländern bzw. bundesweit erledigt worden durch
 - a) Anklage vor der Jugendkammer,
 - b) Anklage vor dem Jugendschöffengericht,
 - c) Anklage vor dem Jugendrichter,
 - d) Antrag auf vereinfachtes Verfahren (§ 76 JGG),
 - e) Einstellung mit Auflage gemäß § 45 Abs. 1 JGG,
 - f) Einstellung ohne Auflage gemäß § 45 Abs. 2 JGG?
9. In wie vielen der in den Jahren 1975 bis 1984 in Jugendgerichtsverfahren erledigten Straf- und Bußgeldverfahren hat eine Hauptverhandlung stattgefunden:
 - a) Strafverfahren vor dem Jugendrichter,

- b) Bußgeldverfahren vor dem Jugendrichter,
 - c) Strafverfahren vor dem Jugendschöffengericht,
 - d) Strafverfahren vor der Jugendkammer?
10. Wie viele der in den Jahren 1975 bis 1984 durch den Jugendrichter, das Jugendschöffengericht oder die Jugendkammer erledigte Jugendstrafverfahren waren vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)?
11. Wie viele in den Jahren 1975 bis 1984 durch den Jugendrichter (Jugendschöffengericht/Jugendkammer) erledigte Straf- und Bußgeldverfahren wurden erledigt durch
- a) Einstellung nach § 47 JGG,
 - b) Einstellung nach Vorschriften der StPO bzw. des Ordnungswidrigkeitengesetzes?
12. Wie viele der abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden waren in den Jahren 1975 bis 1984 in Untersuchungshaft?
13. Wie lange dauert (ggf. aufgrund von Stichproben geschätzt) durchschnittlich die Untersuchungshaft von Jugendlichen und Heranwachsenden (gegliedert nach Altersgruppen)?
14. Wie häufig (ggf. aufgrund von Stichproben geschätzt) haben Jugendliche und Heranwachsende (getrennt) in Verfahren (Vor- und Hauptverfahren) vor dem Jugendrichter, vor dem Jugendschöffengericht, vor der Jugendkammer einen Verteidiger?
15. Wie hoch ist bei Frage 14 jeweils der Anteil der Pflichtverteidigungen?
16. Wie hoch ist bei Frage 14 jeweils der Anteil einer gleichzeitig angeordneten Untersuchungshaft?
17. Hält die Bundesregierung eine Ergänzung des § 68 JGG (notwendige Verteidigung) dahin gehend für erforderlich, daß
- a) bei einer möglichen Verhängung von Jugendstrafe,
 - b) bei der Durchführung des Verfahrens vor dem Jugendschöffengericht,
 - c) bei Eröffnung eines Haftbefehls gegen den Jugendlichen oder Heranwachsenden
- grundsätzlich immer ein Fall der notwendigen Verteidigung anzunehmen ist?
18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bereits nach geltendem Recht eine erheblich höhere Zahl von notwendigen Verteidigungen vorliegt, als Pflichtverteidiger in der Praxis bestellt werden, weil häufiger ein Fall des § 140 Abs. 2 dritte Variante der StPO vorliegt und der Jugendliche sich nicht selbst verteidigen kann?
19. In wieviel Prozent der 1984 rechtskräftig abgeschlossenen Jugendgerichtsverfahren wurden § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG und

- § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG bejaht (ggf. aufgrund von Stichproben geschätzt)?
20. Wie häufig (ggf. aufgrund von Stichproben geschätzt) wurde im Zeitraum zwischen 1975 und 1984 die Vorschrift des § 97 JGG („Beseitigung des Strafmakels“) angewandt?
21. Wie viele der in Untersuchungshaft genommenen Jugendlichen (absolut/prozentual) wurden in den Jahren von 1975 bis 1984
- a) in einer besonderen Anstalt,
 - b) in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt,
 - c) in einer Jugendarrestanstalt
- untergebracht (§ 93 JGG)?
22. In wie vielen Fällen erfolgte 1984 aufgeschlüsselt nach Ländern bzw. bundesweit eine einstweilige Unterbringung Jugendlicher in Erziehungsheimen nach § 72 Abs. 3 JGG i.V.m. § 71 Abs. 2 JGG, und zwar bei 14jährigen, 15jährigen und 16jährigen (maßgebend ist das Alter bei Anordnung der einstweiligen Unterbringung)?
23. Wie wird in den Bundesländern der Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen erzieherisch gestaltet?
24. Wie oft wird bei der Verhängung von Jugendarrest
- a) Freizeitarrrest,
 - b) Kurzarrest,
 - c) Dauerarrest
- verhängt?
25. Welche empirisch gesicherten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Wirkungsweise des Jugendarrestes vor, und hält sie den Freizeit-, den Kurzarrest und den Dauerarrest noch für geeignete Sanktionsformen?
26. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das in § 90 JGG formulierte Vollzugsziel „der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken“ zeitgemäß ist und die mit der Inhaftierung des Jugendlichen angestrebte Schockwirkung modernen pädagogischen und psychologischen Erkenntnissen Rechnung trägt?
27. Hält es die Bundesregierung für erforderlich und geboten, für Jugendrichter eine besondere Fortbildung ggf. gesetzlich einzuführen? Wenn ja, welche Vorstellungen bestehen hierzu im einzelnen?
28. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren gesetzlich auszubauen und zu verstärken? Wenn ja, welche Vorstellungen bestehen hierzu im einzelnen?
29. Hält es die Bundesregierung für richtig, an dem Merkmal der „schädlichen Neigungen“ in den §§ 17, 19 JGG als Vorausset-

zung einer Verhängung und Bemessung von Jugendstrafe festzuhalten?

30. Hält es die Bundesregierung für geboten, das Strafmündigkeitsalter und/oder den Eintritt des Erwachsenenalters gesetzlich anzuheben oder zu senken? Wenn ja, aus welchen Gründen?
31. Verfügt die Bundesregierung über Hinweise auf eine allgemein festzustellende Verzögerung des Akzelerationsprozesses bei Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland?
32. Ist der Bundesregierung der Bericht der vom hamburgischen Senat eingesetzten interbehördlichen Arbeitsgruppe „Diversion im Jugendstrafverfahren“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 11/5530 vom 17. Dezember 1985) bekannt, und wie beurteilt sie insbesondere die im zweiten Teil des Berichtes enthaltenen Lösungsvorschläge?

Bonn, den 29. April 1986

Dr. Emmerlich
Bachmaier
Fischer (Osthofen)
Klein (Dieburg)
Lambinus
Schmidt (München)
Dr. Schöffberger
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

